

Statuten «Allianz für Vollgeld und Gerechtigkeit»

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Aktionskomitee Vollgeld und Gerechtigkeit» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Solothurn. Er ist in jeder Hinsicht unabhängig.

*Namensänderung gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24. März:
«Allianz für Vollgeld und Gerechtigkeit»*

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Führung einer Abstimmungskampagne zugunsten der Vollgeld-Initiative, die am 10. Juni 2018 zur Abstimmung kommt. Er thematisiert die Geldschöpfung aus dem Nichts durch die Banken und legt besonderes Gewicht auf die Umverteilung, den Wachstumszwang, die Blasenbildung und die Unsicherheit.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Ziele. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen und Verkäufen

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Der Mitgliedschaftsbeitrag für natürliche Personen beträgt mindestens 20 Franken, für juristische Personen 200 Franken. Höhere Beiträge sind erwünscht und werden als Spenden verbucht und bestätigt.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt mit der Generalversammlung, die im Herbst 2018 durchgeführt wird. Diese Generalversammlung kann auch eine Weiterführung der Aktivitäten und ein Weiterbestehen des Komitees unter neuem Namen beschliessen.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich und hat schriftlich (Per Post, Fax oder E-Mail) an die Adresse des Sekretariats zu erfolgen. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Das betreffende Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen, die ihn mit einfachem Mehr rückgängig machen kann.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) das Sekretariat

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden im Frühjahr und im Herbst 2018 statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder einen Monat im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens zwei Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung

- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes sowie der Revisionsstelle.
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- i) Änderung der Statuten
- j) Kenntnisnahme, bzw. Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- k) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit einfachem Mehr.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Anwesenden.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis neun Personen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er kann Fachgruppen und regionale Gruppen einsetzen und erlässt die für sie gültigen Reglemente.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht erstatten und Antrag stellen.

12. Sekretariat

Das Sekretariat fungiert als Geschäftsstelle des Vereins und wird vom Vorstand nach Bedarf beauftragt und honoriert.

13. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes.

14. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

15. Auflösung des Vereins

Der Verein löst sich im Herbst 2018 mit einer Mitgliederversammlung auf. Diese kann mit einem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder auch die Fortführung des Vereins unter anderem Namen und revidiertem Vereinszweck beschliessen. Zu diesem Zweck wird eine eigene Mitgliederversammlung einberufen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation mit Sitz in der Schweiz, die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck der Geldreform verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

17. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 18. Februar 2018 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Schinznach-Bad, 18. Februar 2018

Der Vorstand:

Christoph Pfluger, Präsident

Stephan Dilschneider, Aktuar

Alec Gagneux, Kassier